



## Satzung des SC Ostheim/Rhön

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SC Ostheim/Rhön", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 97645 Ostheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die ggf. vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht, bei Wahlen zur Vereinsjugendleitung mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (4) Aktives Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit verliert (§ 45 StGB).
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das betroffene Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Ausschlussbeschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung binnen eines Monats ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist jährlich am 01.03. zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, ggf. Anpassungen ab dem folgenden Kalenderjahr vorzunehmen, wenn diese die allgemeine Teuerungsrate nicht übersteigen.
- (4) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben eine Bearbeitungsgebühr wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes zu zahlen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich anteilig berechnet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch einen Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied; dies kann auch der Kassier oder der Schriftführer sein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 € der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

## **§ 9 Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Beisitzer bestimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung oder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. In der Regel erfolgt die Einladung per Email.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt jedoch nicht für lediglich formale Änderungen der Satzung, die für die Anerkennung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit eventuell erforderlich sind. Für solche Änderungen ist der Vorstand zuständig und befugt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Ihnen sind sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis berichten sie in der jährlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Art und Umfang sind in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 12 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Näheres regelt ggf. die Abteilungsordnung.
- (2) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Übungsleiternummern, Startpassnummern und ggf. die Ident-Codes für die Zeitmessung, die für die Anmeldung zu Wettkämpfen erforderlich sind. Die Angabe des Berufes ist freiwillig und wird nicht weitergegeben.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag dieser zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, folgende Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Bestandsmeldung an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Spartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend der rechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder ferner zu, dass der Verein in Zusammenhang mit dem Sportbetrieb personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlicht und diese auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zur Veröffentlichung übermittelt. Dies betrifft insb. Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnislisten oder Wahlergebnisse bei Versammlungen.
- (6) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) In der Auflösungsversammlung sind Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an das Leichtathletik-Leistungszentrum Rhön-Grabfeld (LLZ) oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Ostheim.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 21.07.2013 in Ostheim beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ostheim/Rhön, den 21.07.2013

#### **Gründungsmitglieder:**

1. Schreck Alexander
2. Dietzer Stefan
3. Kleinhenz Oliver
4. Helm Jutta
5. Simon Jürgen
6. Schmitt Erich
7. Hohmann Mario
8. Johannes Florian
9. Baumbach Matthias
10. Topitsch Bettina
11. Topitsch Katharina
12. Nix Harald
13. Helm Annekatrin
14. Herda Karlheinz
15. Küchler Bernd
16. Mannweiler Peter
17. Schlott Udo
18. Perleth Sven
19. Müller Wolfgang
20. Brodführer Steven
21. Kromer Klaus
22. Rüttiger Jochen
23. Müller Horst
24. Münch Roland
25. Helm Eberhard
26. Helm Amanda

Anm.: § 2 Abs. 1 S.2 und § 2 Abs. 2 S. 5 eingefügt gemäß Beschluss der Vorstandschaft vom 21.08.2013